

ias-forum

Aktuelles für Ihre International-Assignment-Praxis

Besteuerung von Zinserträgen in Europa: Auswirkungen der EU-Zinsrichtlinie für Expatriates

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) waren schon jahrelang bestrebt, Zinserträge, die Personen mit steuerlichem Wohnsitz in ihrem Gebiet aus einem anderen Mitgliedstaat erzielen, effektiv zu besteuern. Mit Einführung der EU-Zinsrichtlinie wurden die Mitgliedstaaten aufgefordert, ein Verfahren mit dem Ziel einzuführen, Informationen über Zinszahlungen zusammenzutragen, diese Informationen auszutauschen und damit zumindest die Besteuerung der Zinserträge durch den Empfänger im Wohnsitzstaat sicherzustellen. Die inländischen Finanzbehörden erhalten demnach Kenntnis über vereinnahmte Zinsen im EU-Ausland. Übergangsregelungen ermöglichen einzelnen Mitgliedstaaten, Steuern einzubehalten statt Informationen auszutauschen.

Arbeitgeber sollten sich der Auswirkungen, die sich für ihre sowohl innerhalb von Europa als auch nach Europa entsandten Arbeitnehmer ergeben könnten, bewusst sein. Mögliche Folgen sind zum Beispiel:

- Häufigere Steuerprüfungen aufgrund von Missverständnissen der Arbeitnehmer bezüglich der (möglichen) Besteuerung ihrer Zinserträge
- Erhöhtes Bedürfnis für Steuerbescheinigungen, um den zusätzlichen „Einbehalt von besonderen Steuern“ zu vermeiden oder diesbezüglich Steuererstattungen zu beantragen.

Zur Umsetzung der EU-Zinsrichtlinie in deutsches Recht hat die Bundesregierung am 26.01.2004 die Zinsinformationsverordnung (ZIV) erlassen. Die Regelung beschränkt sich dabei aber nur auf grenzüberschreitende Zinszahlungen und lässt die innerstaatlichen Regelungen über die Besteuerung der Zinserträge unberührt. Das BMF hat nunmehr am 06.01.2005 ein Einführungsschreiben veröffentlicht, mit dem ein Großteil der zu erwartenden Schwierigkeiten durch die Anwendung der ZIV vermieden werden soll. In diesem Schreiben werden u.a. die nachfolgenden Fragen geklärt:

Wann tritt die Zinsinformationsverordnung in Kraft?

Die ZIV ist grundsätzlich auf alle Zinszahlungen anzuwenden, die nach dem 30.06.2005 erfolgen. Solange die Schweiz, Liechtenstein, San Marino, Monaco und Andorra sowie abhängige oder assoziierte Gebiete keine gleichwertigen Maßnahmen getroffen haben, die den in der EU-Zinsrichtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen, können Österreich, Belgien und Luxemburg anstelle des automatischen Auskunftersuchens Quellensteuer auf die Zinseinkünfte einbehalten.

Wie erfolgt der Informationsaustausch?

Die Meldung der Zahlstellen, das sind insbesondere Banken und Kreditinstitute, über die an den Steuerausländer gezahlten Zinsen erfolgt nicht unmittelbar an den auslän-



dischen Staat. Die Daten werden vielmehr dem Bundesamt für Finanzen übermittelt, das seinerseits die zusammengefassten Daten elektronisch an den ausländischen Staat weiterleitet. Diese Meldung muss bis zum 31.05. des Folgejahres nach dem Zufluss der Zinsen erfolgen.

Welche Zahlungen umfasst der Zinsbegriff?

Grundsätzlich sind alle Kapitalerträge meldepflichtig, die der Zinsabschlagsteuer unterliegen, wie z.B. Zinsen aus Guthaben, Stückzinsen, Zinsen und Erlöse aus Finanzinnovationen. Der in der ZIV verwendete Begriff entspricht grundsätzlich dem Begriff der Einkünfte aus Kapitalvermögen des § 20 des Einkommensteuergesetzes.

Werden Zinserträge für Kunden gemeldet, die in den Quellenstaaten ansässig sind?

Belgien, Luxemburg und Österreich geben während des Übergangszeitraums (vgl. oben) keine Informationen über Zinszahlungen weiter. Stattdessen behalten diese Länder eine Quellensteuer ein. Eine Information darüber sowie einen Anteil an der einbehaltenen Quellensteuer erhält dann das Bundesamt für Finanzen. Dem wirtschaftlichen Eigentümer mit inländischem Wohnsitz wird die einbehaltene Quellensteuer uneingeschränkt auf die deutsche Einkommensteuer angerechnet.

Sind die der EU zum 01.05.2004 beigetretenen Staaten von der EU-Zinsrichtlinie erfasst?

Ja, alle zum 01.05.2004 der EU beigetretenen Staaten setzen deren Zinsrichtlinie um, folglich werden auch Zinserträge der in diesen Ländern ansässigen Steuerpflichtigen gemeldet.

Dieser vermehrte Informationsaustausch könnte nunmehr zu einer verstärkten Überprüfung von Einkommensteuererklärungen führen, wenn bei den Steuerpflichtigen ausländische Zinseinkünfte vermutet werden. Dies wäre vor allem bei entsandten Arbeitnehmern zu vermuten. Probleme würden dann entstehen, wenn die betroffenen entsandten Arbeitnehmer sich der neuen Regelungen nicht bewusst sind und ihre Einkünfte aus Kapitalvermögen nicht vollumfänglich erklären, sondern untätig bleiben. Arbeitgeber sollten sich daher auch überlegen, wie im Rahmen des Steuerausgleichs (so genannte TEQ-Berechnungen) mit einbehaltenen Steuern, die nicht wieder zurückgefordert werden können, umgegangen werden soll.

I Lohnsteuer & Private Einkommensteuer

Zeitpunkt der Besteuerung des geldwerten Vorteils aus der Ausübung von Aktienoptionen

In unserer ersten Ausgabe haben wir Ihnen in unserem Leitartikel einen Überblick über die lohnsteuerliche Behandlung von Arbeitnehmer-Aktienoptionen gegeben. Wir haben Sie darüber informiert, dass nach Auffassung der Finanzverwaltung bei Ausübung von Aktienoptionen als Zuflusszeitpunkt grundsätzlich der Tag der Ausbuchung der Aktien aus dem Depot des Überlassenden gilt. Diese Regelung ist dann nicht praktikabel, wenn die zu erwerbenden Aktien dem Arbeitnehmer gar nicht überlassen werden, sondern sofort mit der Ausübung des Aktienoptionsrechts veräußert werden, weil es dann eigentlich an einer Ausbuchung fehlt.

Die Finanzverwaltung vertritt nunmehr die Auffassung, dass in solchen Fällen vielmehr doch der Tag der Ausübung des Aktienoptionsrechts als Zuflusszeitpunkt angesehen werden soll (Verfügung der OFD München vom 20.5.2005).

Hinweis: Diese Klarstellung ist aus der Sicht der Praxis sehr zu begrüßen: Die Fälle des „exercise and sell“ sind sehr häufig und regelmäßig sind nur die Daten – insbesondere Börsenkurse der betroffenen Aktien – vom Ausübungstag selbst verfügbar.

Einzahlungen in die gesetzliche Rentenversicherung – vorweggenommene Werbungskosten?

Durch das Alterseinkünftegesetz (AltEinkG) vom 05.07.2004 hat sich die bisherige steuerliche Behandlung von gesetzlichen Renten (Altersrente) geändert. Im Rahmen der nachgelagerten Besteuerung werden gesetzliche Renten bis 2040 schrittweise in vollem Umfang einkommensteuerpflichtig. Da die geleisteten Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung bis 2025 im Rahmen des Sonderausgabenabzugs nach § 10 EStG nur eingeschränkt abzugsfähig sind, stammen die Beiträge aus der Zeit vor 2025 zumindest teilweise aus versteuertem Einkommen.

Nunmehr sind Klageverfahren beim Niedersächsischen FG, beim FG Münster und beim BFH anhängig, die wie folgt begründet werden:

Soweit die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung aufgrund der nachgelagerten Besteuerung des AltEinkG im Zusammenhang mit voll steuerpflichtigen Einkünften nach § 22 EStG stehen, wären diese Aufwendungen zwingend als unbegrenzt abzugsfähige (vorweggenommene) Werbungskosten im Sinne von § 9 EStG zu beurteilen. Demzufolge wäre eine Begrenzung des Abzuges der geleisteten Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung im Rahmen des Sonderausgabenabzugs nach § 10 EStG nicht schlüssig. Da diese Beiträge zur Erzielung aktueller bzw. zukünftiger Einkünfte notwendig sind, müsste es sich bei den geleisteten Arbeitnehmerbeiträgen um Werbungskosten im Sinne von § 9 EStG mit der Folge handeln, dass diese Aufwendungen (vorweggenommene) Werbungskosten darstellen, die in tatsächlich geleisteter Höhe und damit unbegrenzt abzugsfähig sind.

Hinweis: Da der Ausgang der entsprechenden Verfahren nicht abzuschätzen ist, werden Einkommensteuerbescheide, sofern diese in diesem Punkt nicht bereits vorläufig erlassen werden, angefochten und deren Vorläufigkeit bzw. das Ruhen des Einspruchsverfahrens bis zu den Klageentscheidungen beantragt.

II Internationales Steuerrecht

Kündigung des Doppelbesteuerungsabkommens mit Brasilien

Die deutsche Bundesregierung hat am 07.04.2005 die Kündigung des deutsch-brasilianischen Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) ausgesprochen. Dies hat zur Folge, dass sich Arbeitnehmer, die in Brasilien tätig sind, mit Beginn des Jahres 2006 auf eine geänderte Rechtslage einstellen müssen, sofern bis dahin kein neues Abkommen in Kraft getreten ist.

Angesichts der Kündigung wird sich die steuerliche Situation von Arbeitnehmern ab dem 01.01.2006 wie folgt ändern:

In Zukunft wird die so genannte 183-Tage-Regelung, wonach Deutschland das Besteuerungsrecht zugewiesen wurde, wenn der Aufenthalt in Brasilien weniger als 183 Tage andauerte und daneben weitere Voraussetzungen erfüllt wurden, nicht mehr existieren. Künftig ist der Arbeitslohn stets im Tätigkeitsstaat (Brasilien) zu versteuern. Daneben unterliegt der Arbeitslohn aufgrund des Welteinkommensprinzips ebenfalls der deutschen Besteuerung. Allerdings kann künftig die in Brasilien gezahlte Steuer auf die deutsche Steuerschuld angerechnet werden.

III Sozialversicherung

Beitragszuschüsse einer Aktiengesellschaft zur Kranken- und Pflegeversicherung ihrer Vorstandsmitglieder sind steuerfrei

Zu den steuerfreien Einnahmen gehören auch Ausgaben des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung des Arbeitnehmers. Voraussetzung dafür ist, dass der Arbeitgeber zur Zahlung der Zukunftssicherungsleistung gesetzlich verpflichtet ist. Eine derartige Rechtspflicht ist dem Arbeitgeber beispielsweise durch das Sozialgesetzbuch auferlegt. Danach muss der Arbeitgeber einen Zuschuss zum Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrag (KV- und PflV-Beitrag) an seine „Beschäftigten“ zahlen, sofern diese wegen Überschreitens der Entgeltgrenze (z.Zt. € 46.800) von der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht befreit sind. Der Zuschuss ist in Höhe des halben Beitrages zu leisten. Für privat Versicherte ist der Zuschuss allerdings begrenzt auf die Höhe des Betrags, der als Arbeitgeberanteil bei Versicherungspflicht zu zahlen wäre (ab 01.07.2005 monatlich € 236,18 für die KV, € 29,96 für die PflV).

Die Frage, ob auch Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft (AG) den „Beschäftigten“ im sozialversicherungsrechtlichen Sinne zuzurechnen sind, ist unseres Erachtens zu bejahen. Die Zugehörigkeit der Vorstandsmitglieder zu den „Beschäftigten“ resultiert aus dem Wortlaut, der rechtssystematischen Einordnung sowie der Entstehungsgeschichte der gesetzlichen Grundlagen. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz ist allenfalls in den Fällen denkbar, in denen das Vorstandsmitglied über eine Mehrheit am Aktienkapital oder über eine Sperrminorität verfügt. Am sozialversicherungsrechtlichen Status als „Beschäftigter“ ändert auch der Umstand nichts, dass Vorstandsmitglieder einer AG in keinem Zweig der Sozialversicherung pflichtversichert sind. Die den Vorstandsmitgliedern einer AG gewährten Zuschüsse zum KV- und PflV-Beitrag werden mithin aufgrund gesetzlicher Verpflichtung geleistet und sind daher steuerfrei.

Ansprechpartner

Guido Boßmann, Tel +49 211 8772-2540, gbossmann@deloitte.de
Dirk Maskow, Tel +49 211 8772-2681, dmaskow@deloitte.de
Peter Mosbach, Tel +49 211 8772-2309, pmosbach@deloitte.de

Redaktion

Peter Mosbach, Katrin Köhler

Das nächste ias-forum erscheint im Oktober 2005.

Sie möchten das ias-forum zukünftig per E-Mail als PDF-Datei erhalten? Ihre Adresse hat sich geändert? Bitte wenden Sie sich an: ias-forum@deloitte.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Broschüre oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu, einen Verein schweizerischen Rechts, dessen Mitgliedsunternehmen einschließlich der mit diesen verbundenen Gesellschaften. Als Verein schweizerischen Rechts haften weder Deloitte Touche Tohmatsu als Verein noch dessen Mitgliedsunternehmen für das Handeln oder Unterlassen des/der jeweils anderen. Jedes Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig, auch wenn es unter dem Namen „Deloitte“, „Deloitte & Touche“, „Deloitte Touche Tohmatsu“ oder einem damit verbundenen Namen auftritt. Leistungen werden jeweils durch die einzelnen Mitgliedsunternehmen, nicht jedoch durch den Verein Deloitte Touche Tohmatsu erbracht. Copyright © 2005 Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.